

# RS UVS Steiermark 1995/04/14 30.2-223/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1995

## Rechtssatz

Der bloße Vorwurf der -konsenswidrigen Verwendung- von nicht konkret bestimmten Räumlichkeiten eines Gebäudes entspricht nicht den Tatbestandsmerkmalen der Übertretung nach § 57 Abs 1 lit c Stmk BauO im Sinne des § 44 a Z 1 VStG, da danach nur bestimmte - dort taxativ aufgezählte - Änderungen und Umbauten gemäß der zitierten Gesetzesstelle bewilligungspflichtig sind.

## Schlagworte

Baurecht Tatbestandsmerkmal Baubewilligung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)